

Leistungsbeurteilungskonzept 2026/27

Gegenstand: Sportkunde (Regelfach)

Schulstufe: Oberstufe

Lehrperson(en): Fachgruppe Sportkunde

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Folgende Formen der Leistungsfeststellung werden gemäß LBVO (Leistungsbeurteilungsverordnung) für die Leistungsbeurteilung aus Sportkunde herangezogen:

1. Mitarbeit (§4 LBVO)

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden jeweils in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit

2. Schriftliche Überprüfungen (§8 LBVO)

- Tests (Oberstufe max. 2 Tests pro Semester à 20 Minuten)
- Schularbeiten (im 5. und 6. Semester zwei bis drei Schularbeiten, mindestens eine davon pro Semester und mindestens eine davon zweistündig.
- Im 7. und 8. Semester zwei bis drei Schularbeiten, mindestens eine davon pro Semester und eine davon dreistündig)

3. Mündliche Übungen (§6 LBVO)

- Referate, Redeübungen

4. Mündliche Prüfung (§5 LBVO)

Jeder Schüler/ Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie den Wunsch danach rechtzeitig äußert und im Unterricht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht. Die Prüfung stellt eine punktuelle Leistung dar und bezieht sich auf Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung behandelt wurden. Durchgehend negative Leistungen können damit nicht kompensiert werden.

Alle genannten Formen der Leistungsfeststellung gelten nach §3 (5) LBVO als gleichwertig. Es werden jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt.

Datum: Graz, September 2026